

8^o L'approbation préalable des budgets pour une autorité supérieure est-elle obligatoire? En cas d'affirmative, par quelle autorité?

9^o La loi exige-t-elle une sanction définitive des comptes-clos?

Banques d'émission et autres institutions de crédit commercial.

Nous proposons au Congrès de recommander la publication périodique:

Par les établissements financiers, qui distribuent le crédit sous la forme d'escompte et d'avances, des moyennes mensuelles et annuelles en portefeuille, et des avances sur effet publics et actions, sur marchandises et sur lingots et espèces;

par les banques de dépôt des moyennes des dépôts à tout instant exigibles et à échéance;

par les banques d'émission des moyennes de la circulation et de l'encaisse métallique, avec indication du nombre de données sur lesquelles les moyennes reposent.

On ajoutera à chaque moyenne le chiffre et la date du maximum et du minimum pour la période à laquelle la moyenne se rapporte.

QUATRIÈME SECTION.

Pêches et commerce.

Statistique des pêches.

Nous nous bornons:

Quant aux pêches maritimes à proposer des modèles de tableaux, indiquant pour les branches principales de ces pêches (pêche de la baleine, du morse et du phoque, pêche du hareng, pêche de la morue, pêche cotière, etc.) les données requises sur:

1^o le *capital*, tant pour l'équipement que pour l'équipage (sortes, nombre, tonnage et valeur des bateaux, sortes et dimensions des filets et des lignes, valeur d'autres engins de pêche, établissements destinés au salage, au saurage, au séchage, équipage, gages, mode de répartition du profit);

2^o la *production* (sortes et valeurs des produits, sel employé, tonnellerie, etc.);

3^o le *commerce* (importation, consommation intérieure, exportation, modes de transport).

Quant aux pêches d'eau douce, à rechercher quelles données on pourrait obtenir dans les différents pays, surtout pour les branches les plus importantes pour l'alimentation publique.

Il conviendrait d'ajouter:

a. Pour les pêches maritimes, un aperçu des lois et ordonnances qui protègent les pêchent ou en règlent l'exercice, des droits d'entrée et des accises locales sur le poisson, et des dispositions législatives ou administratives sur la franchise de l'accise du sel pour ces pêches.

b. Pour les pêches d'eau douce un travail sur les lois et ordonnances qui règlent leur exercice et sur les établissements de pisciculture.

Statistique du commerce extérieur.

On propose de traiter les questions suivantes:

a. Dans la condition actuelle des législations douanières, quelle est la signification et l'utilité des renseignements statistiques officiels sur les mouvements des articles libres (importations, exportations et transit)?

b. Par quels moyens les données, servant de bases à ces renseignements, pourraient-elles être contrôlées dans l'intérêt de leur exactitude?

CINQUIÈME SECTION.

Statistique des possessions européennes transatlantiques.

Nous croyons devoir poser les questions fondamentales de la manière suivante:

1^o Quelles sont les entraves qui s'opposent dans telle ou telle possession à une organisation régulière des renseignements statistiques?

2^o Dans quelles possessions l'action du gouvernement est-elle assez forte pour admettre cette organisation, tout en respectant les institutions sociales et certains préjugés de la population indigène?

3^o Nous aurons ensuite à nous rendre compte de l'influence que la domination des puissances européennes sur ces peuples a exercée sur la connaissance des faits sociaux.

La plupart des possessions transatlantiques étaient autrefois exploitées par des compagnies commerciales à leur profit. La transmission de l'administration à la Couronne ou au gouvernement européen a-t-elle eu quelques résultats pour l'organisation de la statistique et pour la propagation des études statistiques?

Dans plusieurs possessions les puissances européennes ont introduit le christianisme; dans quelques-unes même comme religion de l'Etat. Cette introduction a-t-elle été propice à la recherche des données statistiques?

4^o Dans quelles possessions existent des bureaux statistiques ou des institutions analogues?

Quelle est leur organisation?

Quelles sont leurs attributions?

Quels résultats a-t-on obtenus, tant au point de vue cadastral que démographique?

Par quels moyens peut-on espérer de les perfectionner où ils existent, de les introduire où ils font défaut?

5^o Quels sont les progrès réalisés dans le recensement de la population indigène, et en général, dans l'enregistrement des données statistiques?

Le mouvement de la population peut-il être constaté dans telle ou telle possession en tout ou en partie?

Dans quelles possessions pourrait-on introduire l'institution de l'état civil ou de l'enregistrement des naissances, décès et mariages? »

Zur Statistik des schweizerischen Gefängniswesens im Jahr 1865.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Ausser den Kantonalstrafanstalten, welche hier einzeln aufgezählt und kurz charakterisirt werden, besitzt jeder Kanton eine grössere Anzahl von sog. Bezirksgefängnissen (in der Regel in jedem Bezirk oder Amt eines, so z. B. in Zürich 11, in Bern 30 u. s. f.), welche für kürzere Gefängnisstrafen, sowie für Untersuchungsverhaft bestimmt, häufig aber mangelhaft eingerichtet und noch mangelhafter kontrollirt sind. *)

*) Zürich lässt in der Regel nur die Gefängnisstrafen über 6 Monaten in der Kantonalstrafanstalt erstehen. In Bern sind die Bezirksgefängnisse nur bestimmt für Strafen unter 60 Tagen; in

In der unten folgenden statistischen Uebersicht sind dieselben bei Seite gelassen, weil es bedeutende Schwierigkeiten gehabt hätte, ein vollständiges Material über dieselben zu erhalten. Die nachfolgenden Tabellen ent-

Luzern nur für solche von längstens 14 Tagen. *Solothurn* hat 3 Bezirksgefängnisse in Olten, Balsthal und Dorneck für Strafen unter 10 Tagen. *Basel-Stadt* hat kein Bezirksgefängnis. *Basel-Landschaft* vereinigt Alles in Einem Gebäude (s. d. Uebersicht). *St. Gallen* s. St. Leonhard. *Graubünden* hat Kreisgefängnisse für ganz kurze Strafen; *Aargau*, *Thurgau* und *Tessin* haben Bezirksgefängnisse für Strafen bis zu 4 Wochen, 14 Tagen und 1 Monat. Ueber *Waadt* und *Valais* fehlen bezügliche Angaben. *Neuenburg* hatte bis jetzt nur Bezirksgefängnisse, die für Alles dienen. Rücksichtlich *Genf* ist das unten über die Evêché Gesagte zu vergleichen.

halten vielmehr eine möglichst genaue Angabe des Personalbestandes, der Strafarten und der Oekonomie der eigentlichen Strafanstalten im Jahr 1865. Wo einzelne Rubriken offen gelassen sind, da rührt diess davon her, dass die betreffenden Kantone keine bezüglichen Mittheilungen machten. Zuweilen stimmen trotz der offiziellen Angaben die Zahlen nicht genau bei der Gesamtaddition; doch ist in den meisten Fällen die Basis leicht zu finden; auch sind bei einzelnen Kantonen noch einige erläuternde Bemerkungen beigelegt, da wo es besonders nöthig schien. Wo eine Zahl in Parenthese eingeschlossen ist, bedeutet es, dass dieselbe schon in einer andern grössern enthalten ist.

Die einzeln spezifizirten Beträge der Ausgaben stimmen nur bei wenigen Kantonen, nämlich bei Bern (Pruntrut), Obwalden, Solothurn, Basel-Stadt und Waadt, mit der Totalsumme der Ausgaben überein, sind daher als Aufzählung einzelner, besonders wichtiger Posten aufzufassen.

B. Uebersicht der Strafanstalten in den einzelnen Kantonen.

(Bestand Ende 1867.)

Kanton Zürich.

Derselbe besitzt seit dem Jahre 1771 in der Stadt Zürich eine Strafanstalt.

Die Lokalität war ursprünglich ein Dominikaner-Nonnenkloster, wovon 1637 ein Flügel für Verbrecher und Vaganten zu einem sog. Schellenhaus eingerichtet, 1771 auch noch ein zweiter, der bisher als Waisenhaus gedient hatte, für das neu organisirte Zuchthaus verwendet wurde, welches den durchreisenden Howard damals ziemlich befriedigte. In den Jahren 1830—1834 sind zwei neue Flügel gebaut und zweckentsprechend eingerichtet worden. Im Jahr 1867 hat der Grosse Rath den definitiven Ausbau (nach den Vorschlägen und Plänen von Direktor Wegmann), der auf 560,000 Fr. veranschlagt ist und eine systematische pönitentiäre Behandlung ermöglichen soll, beschlossen. Das jetzige System enthält eine Mischung von gemeinsamer, Aubörn'scher und Zellenhaft, während in Zukunft eine stufenweise fortschreitende Pönitentiarhaft mit probeweiser Freilassung nach dem Vorbilde des irischen Systems durchgeführt werden soll.

Die Art des Betriebes ist ausschliesslich gewerblich, namentlich werden im Innern der Anstalt neben jeder Art von Weberei das Schreiner-, Schuster-, Schneider- und Küferhandwerk ausgeübt.

Die Anstalt steht unter der Direktion des Gefängniswesens, welche einen Zweig des Polizeidepartements bildet. Ihr ist eine besondere Aufsichtskommission aus 7 Mitgliedern beigegeben. Die Zahl der Beamten und Angestellten beträgt 33.

Kanton Bern.

Derselbe besitzt drei grosse kantonale Strafanstalten, eine solche in Bern, eine zweite in Pruntrut und endlich diejenige in Thorberg.

a. Bern. Diese Anstalt wurde in den Jahren 1826 bis 1830 erbaut um 500,000 Fr. a. W. Das System ist ein gemischtes. Im Innern der Anstalt wird Industrie betrieben, ausserdem aber ungefähr die Hälfte der Gefangenen mit Landwirthschaft beschäftigt. Die Zahl der Beamten beträgt 6, diejenige der Angestellten männlichen und weiblichen Geschlechts 55.

b. Pruntrut. Die Anstalt befindet sich in der Stadt und war früher ein Kloster. Das System ist gemischt. Es wird neben Landarbeit zugleich auch Weberei, Schreinererei, Schusterei u. A. betrieben. 6 Beamte und 7 Angestellte leiten die Anstalt.

c. Thorberg, im Mittelalter Stammsitz der Freiherren gleichen Namens, liegt auf einem Sandsteinfelsen im Amt Burgdorf und wurde im Jahre 1849 für seine gegenwärtige Bestimmung als Zwangsarbeitsanstalt und Gefängniss für jugendliche Verbrecher eingerichtet. Die Anstalt hat ungefähr 500 Jucharten Land in Pacht genommen, ebenso wurden verschiedene Industriezweige eingeführt. Ein Verwalter leitet, eine Aufsichtskommission von 3 Mitgliedern kontrolirt die Anstalt.

Diese sämmtlichen drei Kantonalstrafanstalten stehen unter der Aufsicht des Justiz- und Polizeidepartements.

Die Strafanstalt *Bern* zeigt eine Totalbevölkerung von 878 Köpfen, gibt aber mit Bezug auf die eheliche oder uneheliche Geburt bloss Aufschluss über 444, d. h. über den Tagesbestand.

Bei *Thorberg* sind, ausgenommen bei der Rubrik «Strafdauer» die Zahlen immer auf die 195 Eintritte des Jahres (verurtheilte und administrativ aufgenommene) berechnet. Bei jener Rubrik (Strafdauer) kommen nur die Verurtheilten in Betracht, weil bei den Andern die Strafdauer in vielen Fällen unbestimmt war und es meistens Kinder betrifft, bei denen sie sich bis zu ihrer Admission erstreckte.

Kanton Luzern.

Im Jahre 1839 wurde in der Stadt Luzern im sog. Untergrund für 164,000 Fr. a. W. ein Zuchthaus mit den nöthigen Dependenzen erbaut. Dazu gehören 4 Bauernhöfe mit 200 Jucharten Flächenraum, so dass hier vorzugsweise Landwirthschaft nebst einigen wenigen Industriezweigen betrieben wird. Das System besteht noch in der Gemeinschaftshaft. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Polizeidepartements und zählt 3 Beamte und 29 Angestellte.

Mit Bezug auf *Luzern* ist zu beachten, dass im Personalbestand der Sträflinge auch die sog. Prozesskosten-

Abverdiener inbegriffen sind. Die eigentliche Zahl der im Jahr 1865 wegen Verbrechen und Vergehen durch die Gerichte verurtheilten und in die Strafanstalt eingetretenen Sträflinge beträgt indessen nur 385, und es wurde bei Ausfüllung der betreffenden Rubriken zunächst diese Zahl als Norm festgehalten und die 229 Kosten-Abverdiener nur bei den Kosten und Arbeitstagen mitgerechnet.

Kanton Uri.

Eine Anstalt bei Altorf wurde im Jahre 1840 aus einem älteren Gebäude hergerichtet, doch ist jetzt der Bau eines neuen Zuchthauses beschlossen. Die Gemeinschaftshaft ist hier unvermeidlich, die Beschäftigung der Sträflinge eine vorzugsweise landwirthschaftliche. Die Polizeidirektion übt die Oberaufsicht aus, zwei barmherzige Schwestern leiten die Anstalt.

Kanton Schwyz.

Eine Viertelstunde vom Hauptflecken Schwyz entfernt befindet sich ein älterer Bauernhof mit zwei grossen Wiesen, der jetzt als Strafhaus dient. Landarbeit bildet die Hauptbeschäftigung der Insassen; daneben wird auch etwas Schreinerei, Stricken und Seidenweben getrieben. Oberbehörde ist das Justizdepartement. Die Leitung geschieht durch einen Verwalter, einen Aufseher und zwei Ordensschwestern.

Kanton Unterwalden.

a. Obwalden besitzt an der Landstrasse von Sarnen nach Sachseln eine Strafanstalt, äusserlich mit dem Kantonsspital zusammenhängend, innerlich von demselben ganz getrennt. Das ganze Gebäude wurde im Jahr 1855 um Fr. 75,000 erbaut; davon fallen auf die eigentliche Strafanstalt ungefähr die Hälfte.

Die männlichen Sträflinge werden meistens zu Strassenarbeiten verwendet, die weiblichen mit Handarbeit (Spinnen, Weben, Strohflechten) beschäftigt. Die Anstalt steht unter einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichts-Kommission. Ihr steht eine Schwester aus dem Institut des P. Theodosius mit einem Knecht vor. Ferner ist auch das Dienstpersonal des Spitals zur Hülfeleistung bereit. Ein eigener Aufseher kontrollirt die Arbeiten ausser der Anstalt.

b. Nidwalden hat am Weg zwischen Stans und Stansstad eine kleine Strafanstalt im gleichen patriarchalischen Styl, wie Schwyz und Inner-Rhoden, die aber als solche sich darfstehen lassen. In einem kleinen Gut, das meist aus Gartenland besteht, befinden sich zwei kleine getrennte Häuser für die Gefangenen eines jeden der beiden Geschlechter, das für Männer mit festem Erdgeschoss. Die Beschäftigung besteht in Landbau und Spinnen. 2 barmherzige Schwestern leiten die Anstalt. Diese mit einem Meisterknecht und einem Wächter zusammen bil-

den das ganze Aufsichtspersonal. Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge bewohnen dasselbe Gebäude und werden der gleichen Pflege, Disziplin und Arbeit unterworfen. Sie unterscheiden sich bloss durch die Kleidung.

Kanton Glarus.

Dieser Kanton besitzt keine eigentliche Strafanstalt, sondern bringt seine Zuchthaussträflinge in Zürich, die Korrektionssträflinge im Arbeitshaus St. Leonhard in St. Gallen unter. In dem in den Jahren 1862—64 erbauten neuen Gerichtshause sind allerdings zwei Flügel mit 24 Zellen erstellt worden, jedoch nur für Polizei- und Untersuchungsgefangene. Nach dem Gefängnisreglement hat der Verhörer die Aufsicht.

Kanton Zug.

Auch dieser Kanton besitzt keine Strafanstalt, sondern versorgt seine Zuchthaussträflinge in Zürich. Die Haftlokale zur Erstehung kürzerer Gefängnisstrafen befinden sich in den betreffenden Gemeinds-Armen- und Waisenhäusern, oder manchmal in Privathäusern, wenn die Gemeinden, denen früher der Strafvollzug an ihren Angehörigen überbunden war, sie hiefür an Privaten verdingten.

Kanton Freiburg.

Dieser Kanton besitzt zwei von einander getrennte Anstalten in der Hauptstadt, ein Zuchthaus und eine Korrektionsanstalt. Das Zuchthaus ist 1820 als solches in der untern Stadt erbaut worden, hat aber freilich nur die Form eines recht schlechten Armenhauses und entbehrt geradezu Alles, was zu einem auch nur leidlichen Strafhaus gehört. Das Korrektionshaus ist sehr alt und diente früher für andere Zwecke.

Jede Anstalt steht unter einem besondern Direktor und hat daneben das nöthige Dienstpersonal. Die Oberaufsicht ist Sache des Polizeidepartements. Ausserdem befindet sich in dem ehemaligen Augustinerkloster ein gut eingerichtetes neues Centralgefängnis für Untersuchungsgefangene, Polizeiverhaftete und solche, die eine kürzere Gefängnisstrafe zu erstehen haben.

Kanton Solothurn.

Die Kantonalstrafanstalt befindet sich auf der Südseite der Stadt Solothurn. Im Jahr 1861 wurde ein ehemaliges Kornmagazin zu diesem Zwecke umgebaut. So weit die Lokalitäten es erlauben, findet Einzelhaft statt neben gemeinsamer Arbeit. Die Kriminalsträflinge werden ausnahmsweise zu öffentlichen Arbeiten, namentlich zum Strassenbau verwendet; im Uebrigen ist der Gewerbetrieb ein rein industrieller. Ein Direktor leitet die Anstalt unter Aufsicht des Justiz- und Polizeidepartement-

ments. Ausserdem beträgt die Zahl der Beamten und Angestellten 10 Personen.

Unter der gleichen Verwaltung steht auch noch ein Untersuchungsgefängniss.

Kanton Basel-Stadt.

Vor wenigen Jahren hat dieser Kanton eine neue, zweckmässig eingerichtete Strafanstalt am Westende der Stadt mit einem Kostenaufwand von Fr. 557,670. 50 erbaut und im Jahr 1864 bezogen. Das Gebäude enthält 170 Zellen und mehrere Arbeitssäle. Das Areal umfasst 108,500 Quadratfuss, welche vom Staat dazu angewiesen wurden und in der Baurechnung nicht mitgerechnet sind. Das System, welches hier befolgt wird, ist die stufenweise fortschreitende Pönitentiarhaft nach irischem Vorbild (wie in Lenzburg und künftig in Zürich), der Betrieb ein rein industrieller.

Die Anstalt steht unter der Aufsicht einer besondern Kommission, welche von einem Mitgliede des Regierungsrathes präsidiert wird. Ein Direktor leitet die Anstalt mit 5 weltlichen und geistlichen Beamten. Die Zahl der Angestellten beträgt 12, inbegriffen 2 Diakonissen.

Kanton Basel-Land.

In Liestal befindet sich eine Strafanstalt in einem älteren Gebäude (1657 erbaut, früher ein Kornhaus), das aber leider zugleich auch als Bezirks- und Untersuchungsgefängniss dient. Von irgend einem System ist hier keine Rede; die Sträflinge werden von Privaten zu landwirthschaftlichen Arbeiten gemiethet; daneben wird im Hause die Weberei und Schusterei betrieben. Die Polizeidirektion und eine besondere Aufsichtskommission üben die Kontrolle. Ein eigentlicher Direktor fehlt. Die Umgestaltung der Anstalt ist seit längerer Zeit Gegenstand der Berathungen des Landrathes.

Kanton Schaffhausen.

Das alte Zuchthaus, am Ostende der Stadt gelegen, wurde im Jahr 1847 zur Strafanstalt umgestaltet und baulich restaurirt. In demselben wird das Aubürn'sche System befolgt, indessen ausnahmsweise, namentlich bei jungen Sträflingen, auch Einzelhaft angewendet. In der Anstalt werden verschiedene Industriezweige betrieben. Dieselbe steht unter der Aufsicht der Regierung und wird von einem Direktor geleitet. Das übrige Personal besteht aus 11 Beamten und Angestellten.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Dieser Halbkanton hat keine eigene Strafanstalt, sondern steht betreffend die Unterbringung der vom Obergericht zu Zuchthausstrafe Verurtheilten in einem Ver-

trag mit der Polizeidirektion Graubündens; seit einer Reihe von Jahren sind die Zuchthaussträflinge in Chur, die jugendlichen Verbrecher dagegen in Thorberg untergebracht. Die kürzeren Gefängnisstrafen werden in den beiden Bezirksgefängnissen in Trogen und Herisau erstanden.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Ein massiv erbautes Haus, 5 Minuten vom Flecken Appenzell in östlicher Richtung entfernt, dient als Arbeitshaus, beziehungsweise als Strafanstalt. Viehzucht, Ackerbau und Stickerie bilden die Beschäftigung der Detinirten. Das Statthalteramt übt die Oberaufsicht über die von einem Verwalter geleitete Anstalt, die einzig einen Knecht und eine Magd als Dienstpersonal besitzt.

Kanton St. Gallen.

Dieser Kanton besitzt zwei Kantonal-Strafanstalten, nämlich:

1. *St. Jakob*, bestehend aus drei Flügeln mit einem Mittelgebäude, in den Jahren 1837—39 nach dem Aubürn'schen System um Fr. 200,000 erbaut, bloss zur Verbüssung von Zuchthausstrafe, mit der Bestimmung, durch eine pönitentiare Behandlung die Sträflinge zu bessern.

2. *St. Leonhard*, Arbeitshaus und Gefängniss für korrektionelle Sträflinge. Beide Anstalten befinden sich in der Nähe der Hauptstadt und stehen unter der Aufsicht des Polizeidepartements.

Im Jahr 1865 waren die sämtlichen weiblichen Züchtlinge vorübergehend in St. Leonhard untergebracht.

In St. Jakob sowohl wie in St. Leonhard werden Industrie, Fabrikation und einzelne Handwerke betrieben. Das Personal der Beamten und Angestellten steht im richtigen Verhältniss zu den Aufgaben und Bedürfnissen der betreffenden Strafhäuser. In St. Jakob befinden sich ausser dem Direktor 2 Geistliche, 2 Lehrer, 1 Hauptarzt, 1 Obergehülfe, 1 Werkmeister, 1 Untergehülfe, 7 Aufseher und 4 Polizeisoldaten als Wächter; in St. Leonhard 4 Beamte und 6 Angestellte.

St. Jakob, lange Jahre unter der trefflichen Leitung Moser's, jetzt unter der nicht minder sorgfältigen Kühne's, gilt mit Recht für eine der besten Strafanstalten der Schweiz. (Vergl. «Rückblick auf die Wirksamkeit und Erfahrungen der Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen. St. Gallen 1866».)

Kanton Graubünden.

Die Kantonalstrafanstalt befindet sich in Chur, heisst «Sennhof», wurde im Jahre 1817 eingerichtet und 1851 in Einzelzellen und zwei gemeinschaftliche Arbeitssäle umgebaut. Die Kosten des Ankaufs, der früheren Ein-

richtung und des Umbaues beliefen sich auf ungefähr 60,000 Fr. Das System ist ein gemischtes und der Betrieb industrieller Natur. Die Anstalt steht unter der Leitung und Aufsicht der Polizeidirektion. Die Ordnung wird gehandhabt durch einen Feldweibel als Verwalter, 4 Polizeisoldaten und 1 Webermeister. Die religiöse Pflege und der Unterricht ist den zwei Anstaltsgeistlichen anvertraut.

In *Chur* fallen die Besoldungen der Beamten und Angestellten auf den Polizei-Conto, mit Ausnahme der Geistlichen, der Lehrerin und des Webermeisters, und nicht auf die Kosten der Strafanstalt, so dass dort einzig der Gehalt des Webermeisters unter jener Rubrik aufgeführt ist.

In *Realta* befindet sich eine Korrekptionsanstalt für arbeitsscheue und liederliche Leute.

Kanton Aargau.

Nachdem dieser Kanton während einer langen Reihe von Jahren seine Strafgefangenen in Aargau und Baden untergebracht hatte, erbaute er im Anfange dieses Decenniums die neue und musterhaft eingerichtete Strafanstalt in Lenzburg, welche im Jahr 1864 vollendet wurde, mit einem Kostenaufwand von 1,050,000 Fr. (inclusive Landankauf und Mobiliar, jedoch ohne Arbeitsgeräthe). Das Areal, welches das nach panoptischer Bauart in 5 Flügel (wovon einer für die Administration, drei für die Männer- und einer für die Weiberabtheilung) getheilte Gebäude umschliesst, drei Höfe enthält und durch eine 19 Fuss hohe Ringmauer eingefasst ist, umfasst 10 Jucharten Landes.

Die Anstalt hat Raum für 220 Sträflinge. Das gemischte System mit vorgängiger Einzelhaft, darauf folgender Gemeinschaftshaft und probeweiser Entlassung nach irischem Vorbild wurde hier zuerst versucht. In der Anstalt werden Handwerke mit etwas Gartenbau betrieben.

Dieselbe steht unter der Aufsicht der Justizdirektion, welcher für wichtigere Fragen eine Strafhau-Kommission beigegeben ist.

Die Beamten der Anstalt sind: ein Direktor, Verwalter, Arzt, Lehrer und zwei Geistliche.

Daneben beträgt die Zahl der Angestellten 20 männliche und 3 weibliche Personen.

1865 war das erste Betriebsjahr von Lenzburg, deshalb dürfen die hier aufgeführten Zahlen noch nicht als maassgebend oder normal betrachtet werden.

In dem Personalbestand, überhaupt in allen Zahlen, sind auch die in der Tabelle unter Genf angeführten Sträflinge inbegriffen.

Kanton Thurgau.

Die Kantonalstrafanstalt befindet sich in einer Schlucht beim Dorf *Tobel* und besteht ausser den Oekonomiege-

bäuden aus einem Verwaltungsgebäude, aus einem Zuchthaus mit 36 Zellen und 2 Arbeitssälen und aus einem Arbeitshaus mit 51 Zellen und endlich dem Einzelhaftgebäude mit 6 Zellen. Sämmtliche Gebäude sind mit einander verbunden. Früher war hier ein Johanniterhaus; im Jahr 1811 erhielt es seine jetzige Bestimmung. Das Einzelhaftgebäude wurde im Jahr 1864 erbaut. Im Ganzen gilt das Aubörn'sche System. Nur bei sehr gefährlichen Subjekten wird die strenge Einzelhaft angewendet. Sowohl verschiedene Industriezweige als Landwirthschaft dienen zur Beschäftigung der Sträflinge. Die Anstalt steht unter einer Aufsichtskommission von drei Mitgliedern, welche von dem Justiz- oder Polizeidirektor präsidirt wird. Daneben leitet ein eigener Verwalter die Anstalt mit dem nöthigen Personal von Angestellten.

Das Rechnungswesen und die Buchführung der Strafanstalt *Tobel* befindet sich dadurch, dass mit ihr und in Rechnung derselben die Betreibung eines grössern landwirthschaftlichen und eines Mühlegewerbes verbunden ist, in ganz eigenen und von den meisten andern schweizerischen Strafaustalten ganz abweichenden Verhältnissen.

Ausserdem besitzt der Kanton seit 1850 in dem ehemaligen Frauenkloster *Kalchrain* eine Zwangsarbeitsanstalt für arbeitsscheue und liederliche Leute beider Geschlechter.

Kanton Tessin.

Im Kastell S. Michele in Bellinzona befindet sich die Kantonalanstalt, bestehend aus Zuchthaus für Verbüsung der Verbrechen und Korrekptionshaus für einfaches Gefängniss, welches im Jahr 1804 zu diesem Zweck erbaut wurde. Die Sträflinge beschäftigen sich theils mit Weberei, theils mit verschiedenen andern Handarbeiten. Ein bestimmtes System wird nicht innegehalten. Die von einem Direktor geleitete Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Justizdepartements und des Regierungsrathes. Die Nahrung und Bekleidung der Sträflinge, sowie die Beheizung des Gebäudes wird auf bestimmte Normalansätze hin an Unternehmer verpachtet.

Die Behörden des Kantons Tessin sind nun aber, in Folge eines grossartigen Geschenkes eines seiner Bürger für diesen Zweck, mit den Vorbereitungen für die Errichtung einer neuen Strafanstalt beschäftigt.

Kanton Waadt.

Diesem Kanton gebührt die Ehre, die erste Pönitentiaranstalt in der Schweiz nach gründlichen Vorbereitungen und Vorstudien errichtet und damit auch den Impuls für andere Kantone (zunächst Genf, später Bern und St. Gallen) gegeben zu haben, diesem Zweige des Staatslebens die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken.

Im Jahr 1822 wurde der Grundstein gelegt und im Mai 1826 die nach dem Aubörn'schen System erbaute

und eingerichtete Anstalt mit 82 Sträflingen bezogen. Die Kosten beliefen sich mit dem Ankauf des Landes auf 348,000 Fr. a. W. Die Anstalt enthielt 104 Schlafzellen und 4 (2 grössere und 2 kleinere) Arbeitssäle. In den letzten Jahren ist die Anstalt mit grossen Kosten um ein schönes Weiberhaus, dem Hauptbau durch eine Gallerie verbunden, vergrössert worden.

Die hauptsächlichste Beschäftigung besteht in Stroharbeiten (namentlich Verfertigung von Strohmatte); jedoch werden auch einzelne Handwerke betrieben. Die Anstalt steht unter einer besonderen Verwaltungskommission und unter der Oberkontrolle des Justiz- und Polizeidepartements.

Ausserdem werden im Schloss Chillon Individuen detinirt, welche wegen geringerer Vergehen oder von Militärgerichten bestraft wurden. Daneben besitzt der Kanton Waadt für jugendliche Verbrecher eine besondere Anstalt, eine sog. « ferme disciplinaire », auf einem Pacht-hof bei *Croisette* nördlich von Lausanne am Abhang des Jorat. Im Laufe des Jahres 1865 befanden sich dort 41 Knaben im Alter von 8 $\frac{1}{2}$ —19, also durchschnittlich von 14 Jahren. In ganz ähnlicher Weise besteht ein besonderes « maison de discipline » für Mädchen im Hospital in Lausanne, über dessen Wirksamkeit für Besserung der betreffenden Individuen günstige Berichte vorhanden sind.

Kanton Wallis.

In Sitten befindet sich eine Kantonalstrafanstalt, die im Jahr durchschnittlich 50 männliche und weibliche Sträflinge beherbergt. Dieselbe steht unter der Leitung eines Direktors, eines Hauspfarrers, eines Arztes und zweier barmherzigen Schwestern, und unter der Oberaufsicht des Justiz- und Polizeidepartements. Zwei Schliesser bilden das einzige Dienstpersonal.

Kanton Neuenburg.

Das Gefängniswesen befand sich in diesem Kanton bis jetzt in einem mangelhaften Zustande. Vier kleinere Gefängnisse in Neuchâtel, Boudry, Vallengin und Motiers nahmen alle möglichen Verhafteten in sich auf. Im Jahr 1867 hat nun aber der Grosse Rath dieses Kantons nach allseitiger Prüfung der Frage die Erbauung einer Pönitentiaranstalt nach panoptischem System mit 120 Zellen in der Nähe von Neuenburg beschlossen und hiefür den nöthigen Kredit ausgesetzt. In derselben soll das System der Einzelhaft (mit wenigen Ausnahmen) zur Anwendung kommen. Neuenburg ist der erste Kanton, welcher diese bisher den schweizerischen Volksanschauungen keineswegs entsprechende Haftart adoptirt.

Kanton Genf.

Lange Zeit zog dieser Kanton die Augen der Freunde und Förderer des Pönitentiarwesens in Europa auf sich.

Im Jahr 1825 war auf einer Bastei ein nach panoptischem System erbautes Strafhaus erstellt worden, dessen Kosten sich auf 295,790 Fr. a. W. beliefen, bestimmt für männliche Sträflinge, die eine längere Freiheitsstrafe als 3 Monate zu erstehen hatten. Zwar wurde auch hier wie in Lausanne das Aubürn'sche System zu Grunde gelegt, indessen durch den ersten Direktor Aubanel in ein gewisses Klassensystem modifizirt, so dass man lange Zeit von einem eigenen Genfersystem sprach. In der Anstalt, welche unter der Oberaufsicht des Staatsrathes mit verschiedenen einzelnen Kommissionen stund, wurden verschiedene Handwerke und Industriezweige betrieben. Daneben erbaute Genf im Jahre 1842 mit einem ziemlichen Kostenaufwand unter Benutzung aller neuen technischen Hilfsmittel und Erfahrungen nach den Plänen des erfahrenen Baumeisters Schäck an der Stelle eines ältern Gefängnislokals im Innern der Stadt bei der Kathedrale St. Peter ein neues Haftgebäude (maison de détention), bekannt unter dem Namen « Evêché », das vorzugsweise für Einzelhaft bei Tag und Nacht eingerichtet und für Untersuchungsgefangene, Weiber, jugendliche Verbrecher und korrektionelle Sträflinge, die nur eine kurze Freiheitsstrafe zu erstehen haben, bestimmt ist.

Diese beiden Anstalten ergänzten sich gegenseitig. Ueber diese Genfer Anstalten existirt eine zahlreiche Literatur (vergl. insbesondere: Aubanel M. C., *mémoire sur le système pénitentiaire, accompagné de plans, etc.*, par Vaucher-Crémieux, Genf 1837, sowie verschiedene Schriften von E. Dumont über denselben Gegenstand).

In Folge der Abtragung der Befestigungswerke Genfs musste im Jahr 1861 auch die ersterwähnte maison pénitentiaire geschleift werden, so dass der Kanton in die Nothwendigkeit versetzt ist, wieder eine neue Anstalt zu bauen. In der Zwischenzeit versorgt er in Folge eines Vertrages mit der Regierung von Aargau seine Zucht-haussträflinge in Lenzburg (daher die Bemerkung in der Tabelle). Im Jahr 1865 wurden 1103 Individuen in der Haftanstalt untergebracht (617 Männer, 471 Frauen, 15 Kinder). Die Zahl der Verpflegungstage betrug 42,976.

Einige Ergebnisse der Statistik.*)

Im Ganzen lassen sich die schweizerischen Kantone hinsichtlich ihrer Strafanstalten in 5 Gruppen eintheilen.

1) Die Kantone Zug, Glarus und Appenzell A.Rh. besitzen gar *keine* Strafanstalten und bringen ihre Sträflinge gegen ein bestimmtes jährliches Kostgeld in den Anstalten grösserer Kantone unter (s. oben).

2) Ganz *patriarchalisch eingerichtete Anstalten* unter
(Fortsetzung S. 20.)

*) Diese raisonnirenden Schlussbemerkungen wurden auf den Wunsch der Redaktion dieser Zeitschrift beigelegt.

Tab. I.

Strafanstalten der Kantone.	Personal-																		
	Bevölkerung.				Heimat.			Geschlecht.		Civilstand.*			Geburt.		Alter.				
	Totalbevölkerung. (Stand auf 1. Januar. + Zugang.)	Bewegung während des Jahres.		Täglicher Durch- schnitt d. Gefangenen.	Kantonbürger.	Bürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Männer.	Weiber.	Ledig.	Verheirathet.	Verwitwet.	Ehelich.	Unehelich.	Unter 16 Jahren.	Von 17—20 Jahren.	Von 21—40 Jahren.	Von 41—60 Jahren.	Ueber 60 Jahren.
		Zugang.	Abgang.																
Zürich	1426	169	183	253	301	96	29	356	70	262	111	53	—	—	—	12	254	152	8
Bern a. Bern	878	444	441	426	809	47	22	678	200	—	—	—	364	80	—	9	299	131	8
» b. Pruntrut	223	126	128	93	196	17	10	191	32	149	50	24	188	35	—	19	137	64	3
» c. Thorberg	187	195	195	169	190	5	—	88	107	154	23	18	171	24	26	17	109	40	3
Luzern	2850	579	588	271	360	24	1	260	125	323	54	8	339	46	—	22	281	70	12
Uri	21	—	—	—	19	2	—	12	9	13	5	3	20	1	—	—	11	6	4
Schwyz	24	21	24	—	20	4	—	19	5	18	6	—	24	—	—	1	14	9	—
Obwalden	37	26	18	13	32	3	2	23	14	25	9	3	36	1	—	3	26	8	—
Nidwalden	30	20	15	—	27	3	—	14	16	—	—	—	—	—	—	—	29	—	1
Glarus	431	17	13	—	21	10	—	27	4	16	13	2	31	—	—	5	18	7	1
Zug	37	31	29	—	15	19	3	31	6	29	7	1	—	—	—	3	27	7	—
Freiburg a. Zuchthaus	169	35	30	—	118	42	9	143	26	—	—	—	—	—	1	3	110	50	5
» b. Korrektionshaus	256	175	171	—	—	—	—	188	68	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Solothurn	328	223	234	97	216	101	11	281	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Basel-Stadt	298	187	190	109	46	157	95	221	77	221	56	21	—	—	6	39	218	31	4
Basel-Land	37	15	—	50	—	—	—	30	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	86	57	69	—	48	18	20	73	13	64	15	7	—	—	1	11	54	20	—
Appenzell Ausser-Rhoden	511	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
» Inner-Rhoden	5	3	2	3	5	—	—	3	2	1	4	—	5	—	—	—	2	3	—
St. Gallen a. St. Jakob	142	52	49	93	93	39	10	142	—	102	36	4	129	13	—	5	105	31	1
» b. St. Leonhard	213	144	156	56	147	56	10	141	72	149	48	16	—	—	—	19	148	37	9
Graubünden	53	21	32	27	28	21	4	40	13	29	18	6	—	—	—	1	31	19	2
Aargau	316	174	143	161	223	41	52	235	81	228	65	23	—	—	—	15	223	70	8
Thurgau	121	60	60	63	87	25	9	92	29	77	32	12	—	—	1	9	71	33	7
Tessin	40	13	26	46	27	—	13	39	1	20	16	4	39	39	—	3	23	12	2
Waadt	168	113	99	—	117	31	20	143	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wallis	781	126	112	49	64	11	6	70	11	—	—	—	—	—	—	5	47	25	4
Neuenburg	77	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Genf	842	—	—	—	—	4	38	42	—	34	6	2	—	—	—	4	33	4	1

*) Wo sind die Geschiedenen rubrizirt? Protestantische bei den Ledigen, Katholische bei den Verheiratheten? Red.

v e r h ä l t n i s s e.															Bemerkungen.	
Konfession.			Bildungsverhältnisse.		Vermögensverhältnisse.		Von den Sträflingen vor der Haft ausgeübte Berufsarten. Es waren:									
Reformirt.	Katholisch.	Israeliten.	Mit Schulbildung.	Ohne Schulbildung.	Mit Vermögen.	Ohne Vermögen.	Bauern.	Dienstboten.	Weber und Fabrikarbeiter.	Handwerker.	Kaufleute und Fabrikanten.	Wissenschaftliche Berufsarten.	Beamtete und Bureauarbeiter.	Ohne bestimmten Beruf.		Vaganten.
348	78	—	—	—	—	—	30	126	40	170	20	—	3	8	29	1) Darunter 10 Pensionäre von Glarus und 5 von Zug. S. den Text.
837	39	2	—	—	—	—	560	—	198	—	24	—	—	56	40	
118	105	—	—	—	—	—	27	68	97	—	2	3	3	49	4	
186	9	—	—	—	—	—	2	45	5	43	—	1	2	42	55	
15	370	—	266	3 119	6	379	6	183	15	87	5	—	—	78	11	2) S. den Text.
—	21	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	—	15	—	3) Diese Ziffer ist uns, wie diejenige bei Aargau, unerklärlich. Der Unterricht ist in beiden Kantonen lange genug obligatorisch, als dass man wirklich annehmen könnte, eine so hohe Zahl habe keinen Unterricht empfangen. Sollen die Ziffern vielleicht bedeuten, dass die Betreffenden das Wenige, was ihnen beigebracht werden konnte, wieder gänzlich vergessen haben? <i>Red.</i>
2	22	—	15	9	1	23	2	4	1	8	—	1	—	8	—	
3	34	—	—	—	—	—	10	18	—	7	—	—	2	—	—	
—	30	—	—	—	—	—	—	26	—	2	2	—	—	—	—	
25	6	—	30	1	—	31	2	6	11	7	—	3	—	2	—	4) In Zürich und St. Gallen (St. Leonhard) untergebracht.
—	—	—	—	—	—	—	1	15	2	17	—	—	—	1	—	
40	129	—	—	—	4	165	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
48	206	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
97	231	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
186	112	—	—	3	—	—	6	93	27	124	—	—	20	20	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
65	21	—	—	—	—	—	2	15	3	39	—	1	1	25	—	5) In Chur versorgt.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	5	—	1	4	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	
45	96	1	117	25	11	131	8	16	13	49	3	—	5	41	7	
78	134	—	212	1	6	207	10	58	28	73	—	2	—	39	3	
31	22	—	—	—	—	—	5	8	6	18	4	—	3	9	—	
132	182	2	181	6 135	45	271	73	49	43	89	20	5	7	18	12	6) S. oben 3).
77	44	—	121	—	—	—	7	37	1	59	6	2	—	9	—	
—	40	—	24	16	2	38	14	1	9	14	1	1	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	76	—	—	—	—	—	64	7	—	10	—	—	—	—	—	7) Resp. 167, inbegriffen Untersuchungsgefangene und Vagabunden.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	36	—	19	23	7	35	2	10	9	14	3	1	1	2	—	8) In Lenzburg versorgt.

Tab. II.

Strafanstalten der Kantone.	Strafgrund. Straftart. Strafdauer.																								
	Strafgrund.										Straftart.				Strafdauer.										
	Verbrechen und Vergehen gegen d. Staat, die öffentl. Ordnung, die Religion.	Verbrechen gegen öffentliche Irreligion und Glauben.	Verbrechen gegen die öffentl. Sicherheit. ¹⁾	Verbrechen gegen die Sittlichkeit.	Verbrechen gegen Leben u. Gesundheit. ²⁾	Verbrechen gegen Freiheit und Ehre.	Verbrechen gegen das Eigenthum.	Andere Vergehen. (Polizeiübertretungen.)	Kriminal Verurtheilte.	Korrekzionell (ohne Ehrenfolgen) Verurtheilte.	Kettenstrafe.	Zuchthaus.	Gefängnis.	Arbeitshaus.	Unter 3 Monaten.	3-6 Monate.	6-12 Monate.	1-3 Jahre.	3-5 Jahre.	5-10 Jahre.	10-20 Jahre.	20-30 Jahre.	Lebenslänglich. ³⁾	Durchschnittliche Strafdauer.	
Zürich	8	16	73	34	23	—	272	—	180	246	11	169	246	—	—	19	114	222	31	29	7	—	4	2,50	
Bern a. Bern	—	8	66	60	83	—	618	43	317	561	160	149	206	54	197	166	304	111	55	33	12	2	2,54		
> b. Pruntrut	4	9	19	12	54	6	115	4	55	168	11	68	144	—	41	32	54	60	21	14	1	—	—	—	
> c. Thorberg	—	2	1	30	2	—	25	135	—	—	—	—	—	195	—	11	80	81	—	—	—	—	—	1,06	
Luzern	2	27	4	73	48	—	182	49	107	278	11	89	133	145	237	47	19	67	5	3	7	—	—	1,20	
Uri	—	—	—	10	3	—	8	—	19	2	3	18	—	—	9	1	2	4	2	2	—	1	—	—	
Schwyz	1	—	2	3	2	—	16	—	20	4	8	12	4	—	1	1	—	3	7	5	4	1	2	—	
Obwalden	—	—	4	13	—	—	16	4	27	10	—	33	2	2	10	13	2	9	2	1	—	—	—	—	
Nidwalden	—	—	—	—	—	—	—	—	5	25	—	13	—	17	—	—	—	2	1	—	3	1	1	—	
Glarus (in Zürich u. St. Gallen)	—	7	3	7	6	—	8	2	12	19	1	11	9	10	9	1	5	6	2	6	1	—	1	2,74	
Zug	—	1	2	—	7	—	27	—	22	15	(3)	6	31	—	23	4	4	1	2	2	1	—	—	—	
Freiburg a. Zuchthaus	—	19	7	18	35	—	83	3	169	—	—	—	—	—	—	—	3	38	36	40	35	9	8	—	
> b. Korrekzionshaus	—	17	1	37	18	—	151	32	—	256	—	—	—	—	—	158	84	11	3	—	—	—	—	—	
Solothurn	2	12	4	13	67	—	158	72	103	225	—	76	225	27	163	47	17	33	25	34	6	3	—	—	
Basel-Stadt	—	38	2	21	29	—	175	33	141	157	—	141	—	157	119	30	49	80	7	5	8	—	—	1,25	
Basel-Land	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	12	109	—	104	17	1	19	5	5	—	—	—	0,54	
Schaffhausen	—	15	—	10	5	—	46	10	—	—	—	12	74	—	22	32	15	10	2	1	4	—	—	—	
Appenzell Ausser-Rhoden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
> Inner-Rhoden	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1	4	—	—	2	—	1	1	—	1	—	—	—	—	
St. Gallen a. St. Jakob	—	15	7	17	9	7	87	—	142	—	—	142	—	—	—	24	61	37	14	3	1	—	2	3,17	
> b. St. Leonhard	1	28	10	36	21	2	101	14	21	192	—	21	37	155	78	73	33	18	7	4	—	—	—	—	
Graubünden	—	3	1	5	13	2	29	—	—	—	2	37	14	—	8	4	7	19	4	7	1	—	3	1,66	
Aargau	6	30	14	57	38	—	166	5	209	107	—	316	—	—	20	61	40	51	39	63	28	11	3	3,42	
Thurgau	—	19	10	14	13	1	64	—	104	17	(18)	20	—	101	17	22	23	36	12	6	4	—	1	1,93	
Tessin	—	1	3	2	20	—	19	—	27	13	27	—	13	—	(1)	(2)	1	11	6	9	8	—	—	5,25	
Waadt	1	11	1	15	9	1	68	7	—	—	—	—	—	—	4	8	20	66	10	4	1	—	—	—	
Wallis	—	—	—	—	—	—	—	—	70	11	6	64	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5,03
Neuenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	56	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Genf (in Lenzburg)	1	3	—	2	—	1	35	—	42	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

1) Gemeingefährliche Schädigungen, incl. Brandstiftung.
 2) Neben Mord, Todtschlag, Kindmord etc. auch Aussetzung und Verheimlichung der Niederkunft.
 3) Lebenslängliche Freiheitsstrafen sind mit 25 Jahren in Rechnung gebracht.
 4) Davon 23 durch Beschluss der Administrativbehörden aufgenommen.

Rückfälle.										Art des Austrittes.						Betragen in der Strafanstalt.						
Uneigentliche.				Eigentliche, d. h. in ein gleichartiges Vergehen.				Weitere Arten.		Ablauf der Strafzeit.	Begnädigung.	Enthaltung auf Wohlverhalten hin (Commutation).	Beurlaubung.	Durch Tod.	Wegen Krankheit.	Durch Entweichung.	Gut.	Mittelmässig.	Schlecht.	Disziplinarstrafen.		
Erster Rückfall.	Zweiter Rückfall.	Dritter bis zehnter Rückfall.	Zehnter Rückfall und darüber.	Erster Rückfall.	Zweiter Rückfall.	Dritter Rückfall.	Vierter Rückfall und darüber.	Rückfälle inner Jahresfrist.	Wiedereinbringung provisorisch freigelassener.											Gesamtzahl.	Per Kopf.	
541	535	5464	518	—	—	—	—	2	—	141	19	12	—	9	—	2	1/4	2/3	1/4	172	0,40	
5564				—	—	—	—	—	—	192	82	134	—	17	—	6	—	—	—	961	—	
521	58	528	54	—	—	—	—	—	—	67	56	—	—	1	—	4	134	77	12	192	—	
35	30	15	—	36	27	6	6	26	3	190	2	—	3	3	—	19	117	68	10	58	0,34	
11	11	22	—	40	46	16	31	12	—	543	36	—	—	3	—	6	147	368	73	83	0,60	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—	—	—	1	9	9	3	—	—	
—	—	—	—	3	1	—	1	1	—	3	18	—	—	1	—	5	18	5	1	90 1/2	—	
4	2	6	—	2	3	—	2	1	—	13	3	—	—	—	—	—	17	16	4	5	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	1	—	3	4	1	3	—	—	27	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	36	20	7	3	—	—	20	4	—	—	4	2	—	—	—	—	—	—	
5168	544	542	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	96	85	46	—	4	3	—	—	—	—	—	177	—
—	—	—	—	28	2	2	6	—	—	188	2	—	—	(1)	—	—	—	—	—	23	0,08	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	1	2	3	—	—	—	43	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	17	—	—	—	—	—	51	33	2	80	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	
22	7	23	2	15	9	7	17	—	—	41	6	—	—	2	—	—	99	39	4	71	0,50	
524	515	58	—	—	—	—	—	—	—	135	20	—	—	1	—	—	114	49	13	129	M. 0,80 W. 0,28	
—	—	1	—	6	1	1	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	40	10	3	13	0,25	
6	1	—	—	20	37	35	33	12	—	119	13	2	2	4	—	—	197	89	30	142	0,44	
2	1	1	—	10	10	5	11	3	—	55	—	2	—	2	1	—	69	44	8	86	0,71	
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	16	42	1	—	—	—	—	—	—	93	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	12	5	—	—	—	2	3	—	—	1	—	—	—	10	12	—	—	

6) D. h. eigentliche und uneigentliche Rückfälle.
 9) Ausgeliefert.

geistlicher Leitung (selbst von barmherzigen Schwestern!) besisten die Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden sowie Wallis. Den Forderungen der Wissenschaft und des modernen Strafrechts entsprechen nun allerdings solche Anstalten nicht; dennoch genügen sie für diese einfachen Hirtenvölker, und es dürfte vielleicht etwas Beschämendes haben, dass hier weniger Flucht- und Insubordinationsversuche vorkommen, als da, wo der Staat seine Macht und Autorität äusserlich viel kräftiger wahrht. *)

3) *Mittelmässige Anstalten*, die sowohl hinsichtlich des Systems (Gemeinschaft) als der baulichen Einrichtungen Vieles zu wünschen übrig lassen, finden sich in den Kantonen Tessin, Freiburg, Baselland und Luzern. Im erstgenannten Kanton herrscht noch zur Stunde die italienische Unsitte, dass die Bekleidung und Beköstigung der Strafgefangenen auf dem Wege der Versteigerung dem Mindestbietenden überlassen wird; dass aber nun in nächster Zeit die Sache besser werden wird, dafür ist durch den Beschluss des Grossen Rathes, ein Penitenziario zu erbauen, gesorgt. Ebenso will auch Baselland, wo die Räumlichkeiten nicht genügen, ernstlich an die Verbesserung, beziehungsweise zum Neubau schreiten. Wie viel würde finanziell erspart und zugleich sachlich gewonnen, wenn nicht jeder einzelne Kanton eine eigene Strafanstalt errichten müsste, sondern zunächst nur für ordentliche Gefängnis-Lokalitäten sorgen, und dagegen je nach Bedürfniss und Lage mit Nachbarkantonen sich zur Erstellung und Unterhaltung zweckmässig eingerichteter grösserer Anstalten zur Verbüssung längerer Freiheitsstrafen verbinden würde!

4) *Gute Anstalten* nach Auburn'schem System besitzen die Kantone St. Gallen (in St. Jakob) Waadt sowie bis in die neueste Zeit Genf. Auch die thurgauische Anstalt Tobel darf hier gerechnet werden. Das Prädikat «gut» verdient auch Zürich, welches Einzel- und Gemeinschaft anwendet. Bald wird es hier in Folge des Umbaues noch besser werden. Solothurn, Graubünden und Schaffhausen haben in neuerer Zeit Anstrengungen gemacht, um ihr Gefängniswesen zu verbessern und dürften bald dieser vierten Kategorie ganz angehören.

5) Auf der höchsten Stufe stehen gegenwärtig in der

*) Ob diess wirklich ein erwiesenes Faktum ist, wissen wir nicht. Die gegenwärtige Statistik bietet in dieser Beziehung kein anderes Material als dasjenige, welches in Tab. II. in den Rubriken «Entweichungen» und «Betragen in der Anstalt», namentlich «Disziplinarstrafen» enthalten ist. Die Zahl der Entweichungen und Disziplinarstrafen ist nun bei Schwyz nichts weniger als gering im Verhältniss zu andern Anstalten. Was übrigens die Disziplinarstrafen betrifft, so mögen gerade diese Ziffern überhaupt in Beziehung auf Zuverlässigkeit zu wünschen übrig lassen, und überdiess sollte eine Statistik von Anstalten, die nicht unter dem gleichen Gefängnisreglement stehen, auch die Frage zu beantworten suchen, welche Arten von Disziplinarstrafen überhaupt in den verschiedenen Anstalten vorkommen. — Was die Noten «gut», «mittelmässig» und «schlecht» rücksichtlich des Betragens betrifft, so hat diese Statistik nur einen etwas untergeordneten Werth. Die Red.

Schweiz die *trefflichen neuen* mit grossen Kosten erbauten *Anstalten* von Lenzburg und Baselstadt. In diesen beiden Strahäusern wird wie oben schon bemerkt, eine stufenweise fortschreitende Pönitenziarhaft nach irischem Vorbild durchgeführt. Rücksichtlich des Systems wird man bald auch Zürich hier einreihen können. Neuenburg und Tessin dagegen wollen in ihren neuen Anstalten das Einzelhaftsystem einführen. Auch hier ist das einseitige Vorgehen zu beklagen!

Hinsichtlich des *Personalbestandes* zeigt Bern den grössten täglichen Durchschnitt mit 426, Appenzell I.-Rh. den kleinsten mit 2 Köpfen. Die erstgenannte Anstalt ist offenbar zu gross und entstehen hieraus allein schon viele Uebelstände. Eine Anstalt für 250 bis 300 dürfte als das Zweckmässigste bezeichnet werden.

Ueberall überwiegt die Zahl der männlichen Gefangenen diejenige der Frauen in hohem Masse und das Verhältniss der Ledigen zu den Verheiratheten ist ungefähr wie $\frac{2}{3} : \frac{1}{3}$. Rücksichtlich des Alters ist zu bemerken, dass zwischen 20 und 40 Jahren am meisten Verbrechen verübt werden. Was die Berufsart anbetrifft, so liefern (ausser den Vaganten) Dienstknechte, Mägde und Fabrikarbeiter das zahlreichste Contingent der Verbrecher; dagegen ist mit Ausnahme von Aargau und Waadt der Bauernstand selbst in den agrikolen Kantonen nur schwach vertreten. *) Zu seiner Ehre sei's gesagt!

Sehr wünschbar wäre es, für die Zukunft eine genaue Statistik der Rückfälle und Rückfälligen aus sämtlichen Kantonen zu erhalten; hieraus liessen sich bei einer längeren Reihe von Jahren unter Anderm. auch Schlüsse ziehen auf den Erfolg des in einer Strafanstalt angewendeten Systemes. Einzelne Gefängnis-Direktionen rubriziren daher auch die Wiederbestrafung eines Individuums, das bereits in der gleichen Strafanstalt ein oder mehrere Vorstrafen abgebüsst hat, ganz richtig als eine besondere Art des Rückfalles. Sodann sollte zwischen dem uneigentlichen und dem eigentlichen Rückfall (s. Tabelle II) genau unterschieden werden. Das vorliegende Material ist viel zu unvollständig, um für weitere Bemerkungen sichere Anhaltspunkte zu gewähren.

Was schliesslich die dritte Tabelle (*Oekonomie*) anbetrifft, so zeigt sich, dass der Arbeitsverdienst eines Sträflings per Arbeitstag von 20 Centimes (Obwälden) bis Fr. 1. 20 (Baselstadt) varirt. In den meisten Kantonen beträgt er durchschnittlich 85 bis 90 cts. Dabei ist aber das Verhältniss der Arbeits- und der Ruhetage

*) Ohne diese Ansicht entkräften zu wollen, glauben wir doch darauf aufmerksam machen zu sollen, dass die Statistik der von den Sträflingen vor ihrer Haft ausgeübten Berufsarten noch zu den unvollkommenen Partien der Strafanstaltenstatistik gehört. Wo sollen z. B. nach den in Tab. I. angenommenen Rubriken eingerechnet werden: Bergwerk- und Steinbrucharbeiter, Förster, Holzfäller, Boten und Bötinnen, Fuhrleute, Weibel und Pedelle, Schauspieler etc.? Werden Tagelöhner zu den Dienstboten gerechnet? u. s. w. Die Red.

ein ganz verschiedenes in den reformirten und in den katholischen Kantonen (vergleiche namentlich Bern und Luzern).

Die jährlichen Ausgaben per Kopf des Gefangenen differiren von 507 Fr. Lenzburg) bis Fr. 122 (St. Leonhard bei St. Gallen). Als Durchschnittssumme dürften Fr. 250 angenommen werden in den mittelmässigen — Fr. 350—400 in den guten Anstalten. Dass die grössern gut eingerichteten Strafanstalten wie Lenzburg, Baselstadt, St. Jakob in St. Gallen, eine grössere jährliche Ausgabe für den einzelnen Sträfling bedingen, ist leicht erklärlich; dagegen werden hier — abgesehen von dem nicht in Geld anzuschlagenden hohen Gewinn eines humanen und doch konsequenten und gerechten Strafvollzuges, einer gesunden Verpflegung und einer nach allen Seiten hin wohlthätig wirkenden Ordnung — die grössern Verwaltungsspesen und Verpflegungsausgaben wieder kompensirt durch einen grössern Arbeitsertrag.

Was die Kosten der Erbauung neuer Anstalten anbetrifft, so ist hierüber im Text bei den einzelnen Kantonen das Nöthige bereits angeführt. Dieselben werden sich hauptsächlich bestimmen durch das Personalbedürfniss des betreffenden Kantons und durch das anzuwendende System.

Einer der wirksamsten Faktoren für die Erfüllung der Aufgaben einer guten Pönitentiaranstalt ist aber unstrittig ein tüchtiges Beamtenpersonal, vor allem ein einsichtiger thätiger und gebildeter Direktor und ein mit voller Hingabe seinem schwierigen Beruf obliegender Gefängniss-Geistlicher. Auch die blossen Angestellten sollten mit grosser Vorsicht ausgewählt werden. Zweckmässige bauliche Einrichtungen und die besten Hausreglements können diese geistige Kraft nicht ersetzen (auch die Statistik ist nicht im Stande, diesen Faktor in Zahlen auszudrücken). Ist er aber wirklich vorhanden, so können auch mittelmässige Anstalten recht Tüchtiges leisten, und das hat sich auch in der Schweiz erprobt. Diejenigen Kantone, welche daher aus finanziellen Gründen nicht im Stande sind, den Anforderungen, welche die heutige Gefängniss-Wissenschaft stellt, zu entsprechen, sollten doch wenigstens auf die Auswahl des Beamtenpersonals die grösste Sorgfalt und Aufmerksamkeit verwenden und überhaupt kein Bundesglied auf diesem Gebiete einseitig vorgehen.

Das vorliegende Schema aber sollte wenigstens vorläufig von sämtlichen Kantonen adoptirt werden; dann würden jährliche gleichmässige und vollständige Publikationen ein werthvolles und nutzbringendes Material zu Tage fördern. Hoffentlich wird dieser erste Versuch einer einheitlichen schweiz. Gefängniss-Statistik, für welche gar keine Vorarbeiten vorlagen, und der ohne Mitwirkung des Vorstandes des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängnisswesen gar nicht hätte ausgeführt werden können,

auch auf diesem Gebiete den Fortschritt anbahnen und erleichtern!

Dr. A. v. ORELLI.

Nachschrift der Redaktion. Wir unterstützen selbstverständlich den Wunsch, dass auf die Anbahnung einer guten Statistik der Strafanstalten energisch hingearbeitet werden möchte, und zweifeln gar nicht daran, dass der vor Kurzem gegründete schweizerische Verein für die Verbesserung des Gefängnisswesens diese Aufgabe als eine seiner ersten zu lösen bestrebt sein wird.

Mit dem Herrn Bearbeiter der vorstehenden Aufstellungen glauben wir, dass das Schema derselben im Ganzen als Grundlage angenommen werden könnte. Eine nochmalige Durchsicht im Einzelnen dürfte sich indess empfehlen. Nachher würde wohl die nächste Aufgabe sein, auf die Einführung *entsprechender Anstaltsbücher* hinzuwirken, an welche sich die Statistik anlehnen könnte; denn ohne solche Bücher könnte eine Erhebung, wie die auf das Jahr 1865 bezügliche, immer nur sehr unvollständige Ergebnisse liefern. — Für die Berechnung gewisser Ziffern, z. B. des Arbeitsverdienstes im Ganzen und per Arbeitstag, des Antheils der Gefangenen an demselben im Ganzen und per Kopf etc., müssen offenbar streng einheitliche Normen aufgestellt werden, wenn die Ziffern einen Werth für die Vergleichung haben sollen, der leider den in Tab. III verzeichneten in geringem Maasse innewohnt. Oder deuten nicht die vielen und mitunter bedeutenden Differenzen, auf welche wir theilweise in der Tabelle selbst aufmerksam gemacht haben, auf ganz verschiedene Rechnungsgrundlagen oder dann ganz irrige, durch allfällige Mitgabe einer Instruktion auszuschliessende Auffassung der Rubriken? Kleine arithmetische Unebenheiten haben wir ohne Weiteres verbessert. Kontrolliren konnten wir freilich die Ziffern überhaupt nur, sofern sich in den Tabellen selbst genügende Anhaltspunkte hiefür finden. Es fallen uns z. B. auch Ziffern in der Rubrik « Durchschnittliche Strafdauer » auf, ohne dass wir gerade ihre positive Unrichtigkeit nachweisen könnten. Erwähnt sei indessen, dass Basel-Landschaft, welches für seine Anstalt eine Totalbevölkerung (Stand auf 1. Januar + Zugang im Laufe des Jahres) von 37 angibt, nichts destoweniger einen täglichen Durchschnitt von 50 notirt und bei der Strafdauer allein 104 als Sträflinge mit Haft unter 3 Monaten verzeichnet, welcher Umstand natürlich bei Berechnung der mittleren Strafdauer sehr in die Wagschale fällt und die geringe Ziffer von 0,54 Jahren erklärt. Wir möchten hier die Frage anknüpfen, ob es nicht überhaupt passend wäre, bei der Berechnung der mittlern Strafdauer, so lange die Statistik nicht auch auf die Bezirksgefängnisse ausgedehnt wird, alle zu nicht höherer als dreimonatlicher Haft Ver-

urtheilten ausser Rechnung zu lassen. — Bei einer neuen Erhebung wäre darauf aufmerksam zu machen, dass alle Angaben in Tab. I und II sich auf die Totalbevölkerung zu beziehen haben, die Verhältnisziffern in Tab. III auf den täglichen Durchschnittsstand. — Sache der Verständigung unter den schweizerischen Anstaltsverwaltungen wird es ebenfalls sein, dafür zu sorgen, dass der Arbeitsverdienst der Anstalt überall in gleicher Weise berechnet, nicht am einen Orte der auf dem Rohmaterial erzielte Gewinn zu demselben geschlagen werde, am andern Orte

nicht; dass nicht die Ausgabenrechnung der einen Anstalt mit den Kosten der Krankenpflege belastet sei, diejenige einer andern nicht u. s. w. — Zu postuliren wären, was neue Rubriken betrifft, vielleicht noch solche in Betreff des körperlichen und geistigen Gesundheitszustandes der Sträflinge (normal, leidend, zerrüttet; normal, geistesbeschränkt, zur Geistesstörung disponirt). Bei Verzeichnung der Bildungsverhältnisse könnten wohl diejenigen mit mehr als primärer Schulbildung besonders herausgehoben werden.

Die Statistik der Konkurse in der Schweiz.

Vortrag von Hrn. Fürsprech Weber in Lenzburg an der Jahresversammlung der schweiz. statistischen Gesellschaft in Aarau, den 7. September 1868.

Tit.

Aarau hat binnen kurzer Zeit zum zweiten Mal die Ehre, die schweiz. statistische Gesellschaft bei sich versammelt zu sehen. Ich heisse sie auf unserem heimischen Boden von Herzen willkommen.

Von der Centralkommission aufgefordert, für ein Referat in dieser Versammlung besorgt zu sein, hat mich der Vorstand unserer Sektion mit einem solchen beauftragt. Im Einverständniss mit der Erstern wurde eine Statistik der Konkurse als Thema gewählt. Die Veranlassung hiezu liegt in unserer aargauischen Gesetzgebung, speziell in der jüngst vorgenommenen Revision des Strafgesetzes.

Dieses stellte nämlich bisanhin den Satz auf, dass jedes peinliche Strafurtheil den Verlust der politischen Stimm- und Wahlfähigkeit, so wie verschiedener bürgerlicher Rechte nach sich ziehe. Diese Folge konnte später aufgehoben werden durch eine vom Grossen Rathe ausgesprochene Rehabilitation, jedoch erst nach Verfluss von wenigstens drei Jahren seit der Strafüberstehung oder Begnadigung.

Die gleichen Folgen knüpfen sich an den Konkurs und werden hier aufgehoben durch die richterlich ausgesprochene Rehabilitation. Dieselbe setzt Zustimmung sämtlicher Gläubiger, oder einen sogn. Nachlassvertrag voraus, nach welchem, wenn demselben in der 4., 5. und 6. Klasse zwei Drittheile der Gläubiger, welche zugleich zwei Drittheile der Forderungen besitzen, beigetreten sind, die übrigen Gläubiger derselben Klasse mit der angebotenen Zahlung sich ebenfalls begnügen müssen, sofern wenigstens soviel geboten ist, als ihnen nach übersichtlicher Berechnung bei der gerichtlichen Liquidation zukommen würde und sofern das Angebot mindestens zwei Drittheile beträgt.

Auf dem Gebiete des Strafrechts machte sich nun, namentlich in Folge des Schwurgerichtsverfahrens, je län-

ger je mehr die Ansicht geltend, dass es mit dem gesunden Rechtsgefühl nicht mehr vereinbar sei, den Verlust gewisser politischer und bürgerlicher Rechte an jedes Verbrechen in gleichem Masse resp. auf die gleiche Zeitdauer zu knüpfen.

Das Volk fällt sein Urtheil nach der aus der Verübung der That sich ergebenden Niederträchtigkeit der Gesinnung des Thäters; dieser entsprechend soll die Strafe ausfallen, die daher nicht für Alle gleich sein kann. Die Verminderung der Rechtsfähigkeit darf also nicht als natürliche und immer gleiche Folge einer Straftat angesehen werden, welche vom Richter nicht nach der innern Natur des Falles gewählt werden kann, sondern meistens von dem Aeusserlichsten was es gibt, von einer Zahl abhängig gemacht ist; sondern die Ehrlosigkeit ist eine Strafe, deren höherer oder minderer Grad ebenfalls von dem gegebenen Verhältniss bestimmt werden muss.

Von dieser Auffassung geleitet änderte der Grosse Rath durch Gesetz vom 19. Februar 1868 die bisherige Bestimmung dahin ab:

« Ein peinliches Strafurtheil zieht den Verlust der
« vom Verbrecher bekleideten Aemter, der politischen
« Stimm- und Wahlfähigkeit, sowie derjenigen Rechte
« nach sich, welche durch das bürgerliche Gesetz als ver-
« wirkt erklärt sind.

« Der Verlust dieser Rechte kann vom Richter auf
« die Dauer der Strafzeit oder auf eine gewisse Zeit über
« die Strafzeit hinaus beschränkt werden. »

Durch diesen neuen gewiss sehr richtigen Grundsatz wurden nun aber die Verbrecher besser gestellt als die Vergeltstagten; denn während jetzt bei den erstern der Richter je nach dem Charakter des einzelnen Falles bestimmt, ob und auf wie lange nach Erstehung der Strafe der Verlust jener Rechte dauern soll, wobei eventuell nach drei Jahren bei gutem Verhalten des Bestraften